



Neufassung der

Satzung

der Società Dante Alighieri – Comitato di Darmstadt e.V.

Deutsch-italienische Kulturgesellschaft

Art. 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen “Società Dante Alighieri – Comitato di Darmstadt e. V. Deutsch-italienische Kulturgesellschaft“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Darmstadt
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 2: Zweck

- (1) Die Società Dante Alighieri – Comitato di Darmstadt e.V. Deutsch-italienische Kulturgesellschaft ist überparteilich, überkonfessionell und politisch unabhängig. Gegenstand und Zweck des Vereins ist die Pflege der deutsch-italienischen Freundschaft und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses beider Länder, insbesondere ihrer Sprache und Kultur.

Der Verein steht in Verbindung mit der Società Dante Alighieri in Rom, von der er kulturell unterstützt wird, sowie mit den Società Dante Alighieri in der ganzen Welt.



- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Art. 3: Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.



(2) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Austritt:

dieser ist möglich zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Kündigung für den Ablauf des folgenden Jahres.

(b) durch Ausschluß:

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Antrag des Vorstands mit sofortiger Wirkung von dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied zuzusenden.

Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Kalenderjahr trotz erfolgter Mahnung und Fristsetzung folgt ebenfalls ein Ausschluß. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied zuzusenden.

(c) durch Tod



Art. 4: Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Kalendermonats für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

Für neue Mitglieder wird der Beitrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig.

Art. 5: Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Über jede Sitzung und Versammlung der Organe ist eine genaue Niederschrift der gefaßten Beschlüsse von dem/der vom Vorstand jeweils hierzu bestimmten Protokollführer/in anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Sitzungs- beziehungsweise Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.



Art. 6: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte

den/die Präsidenten/in

bis zu zwei Vizepräsidenten/innen

den/die Schatzmeister/in

(2) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Vizepräsidenten/innen einberufen werden.

Der Vorstand selbst ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Vizepräsidenten/in mit der längeren Mitgliedschaft im Vorstand.

(4) Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen sind jede/r für sich allein zur gesetzlichen Vertretung berechtigt. Sie bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.

(5) Der/die Schatzmeister/in verfügt in Gemeinschaft mit dem/der Präsidenten/in oder einem/einer von dessen/deren Stellvertretern/innen über das Vermögen des Vereins zu Zwecken der Satzung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand eine/n Vertreter/in bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 7: Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat mindestens jährlich einmal eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird von ihm geleitet.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen müssen alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Zwischen dem Tag der Absendung und der Abhaltung der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens einundzwanzig Tagen liegen.

Anträge von Mitgliedern, über die beschlossen werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Präsidenten/in oder einem/einer von dessen/deren Stellvertretern/innen schriftlich mitgeteilt werden, der/die sie auf die Tagesordnung setzt.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Änderungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.



- (5) Die Abstimmungen werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, offen durchgeführt. Über Anträge auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Art. 8: Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen sind in diesem Fall gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen steuerbegünstigtengemeinnützigen Zwecken zugeführt, welche dem Verein nahe liegen.

Diese Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2010 mit der satzungsmäßig erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Darmstadt, im Februar 2010.